

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Wahl zum Friedensrichter und zum Stellvertreter des Friedensrichters

Die reguläre Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters endet am 04.07.2021. Hiermit wird die Wahl zum Friedensrichter und zum Stellvertreter des Friedensrichters öffentlich bekannt gemacht. Interessierte Personen, die sich für das Amt des Friedensrichters oder Stellvertreters des Friedensrichters bewerben möchten, werden hiermit zur Abgabe ihrer Bewerbung aufgefordert.

Friedensrichter und Stellvertreter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Stadtrat gewählt und können auch wiedergewählt werden. Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen der „Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 10.01.2011“. Zu den Aufgaben des Friedensrichters gehört das Führen des Verfahrens vor der Schiedsstelle mit dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Außerdem führt der Friedensrichter das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre.

Das Sächsische Schieds- und Gütestellengesetz enthält in § 4 folgende Festlegungen zur Einigung für das Amt des Friedensrichters:

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
  1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
  2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
  3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
  1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
  2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
  3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
  4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Annahmeschluss für Bewerbungen ist der 16.06.2021.

Schirgiswalde-Kirschau, 05.05.2021

Sven Gabriel  
Bürgermeister

